

**Musikschule
Kelleramt**

Arni
Islisberg
Jonen
Oberlunkhofen
Unterbunkhofen
Rottenschwil



Musikschule Kelleramt

Reglement

2014

Präambel

Der Musikschule Kelleramt angeschlossen sind die Gemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil und Unterlunkhofen.

Mit dem hier verwendeten Begriff Eltern ist jeweils der gesetzliche Vertreter gemeint.

Alle verwendeten Formen gelten für beide Geschlechter, die in jeder Hinsicht und in allen Funktionen gleichgestellt und gleichberechtigt sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1

¹ Die Musikschule Kelleramt bietet den staatlichen sowie ergänzenden Instrumentalunterricht an.

² Für den Instrumentalunterricht der Oberstufenschüler gelten die Bestimmungen des Kantons Aargau.

Sinn und Zweck

§ 2

¹ Die Musikschule Kelleramt vermittelt Schülern der Volksschule eine qualifizierte musikalische Ausbildung, fördert die Freude an der Musik und das Verständnis zur Musik. Sie leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Gemeinden.

Musikschüler

§ 3

¹ Das Angebot der Musikschule Kelleramt richtet sich in erster Linie an die Schüler mit Wohnsitz in einer der angeschlossenen Gemeinden.

² Der Musikunterricht an der Musikschule kann auch von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr besucht werden. Erwachsene können unterrichtet werden, wenn sie die Kosten vollumfänglich übernehmen und genügend Lehrkräfte und Plätze vorhanden sind. Den der Musikschule angeschlossenen Gemeinden dürfen daraus keinerlei Kosten entstehen.

Musiklehrpersonen § 4

¹ Auf Antrag der Musikschulleitung und der Musikschulkommission wählt der Gemeinderat Oberlunkhofen die Musiklehrkräfte. Diese unterstehen dem Personalreglement der Gemeinde Oberlunkhofen (PerR) und der entsprechenden Verordnung zum Personalreglement (RerV). Der Gemeinderat erlässt für die Detailbestimmungen eine entsprechende Anstellungsverordnung für Musiklehrkräfte.

² Für die Anstellung der Musiklehrpersonen, welche Oberstufenschüler unterrichten, gilt zudem das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Personalreglement der Gemeinde Oberlunkhofen.

³ Die Vertragspartner sind berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schulhalbjahres aufzulösen.

⁴ Änderungen im Bestand oder Umfang des Pensums aufgrund notwendiger schulorganisatorischer Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mindestpensum.

⁵ Die Instrumentallehrpersonen stehen Eltern und Schülern beratend zur Seite.

II. Organe

Gemeinderat § 5

Die Anstellungsbehörde für die Instrumentallehrer, die Leitung der Musikschule und das Musikschulsekretariat ist der Gemeinderat Oberlunkhofen.

Schulpflege § 6

² Die Schulpflegen stellen auf Vorschlag der Musikschulkommission beim eigenen Gemeinderat Antrag auf Änderung der Elternbeiträge sowie Anschaffungen, die gemäss Gemeindevertrag vor Ort durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Musikschulkommission § 7

¹ Die Musikschulkommission setzt sich aus je einem Mitglied pro Gemeinde, einer Eltern- und einer Musiklehrkraftvertretung zusammen, welche durch den Gemeinderat Oberlunkhofen gewählt werden. Die Musikschulleitung hat ebenfalls Einsitz und ist stimmberechtigt.

² Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst. Sie wird vom Mitglied der Schulpflege Oberlunkhofen präsiert.

³ Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Musikschule
- Vorschläge zum Unterrichtsangebot zuhanden des Gemeinderates Oberlunkhofen
- Unterstützen und Beraten der Musikschulleitung
- Vorschläge für die Anstellung von Musikschulleitung, Instrumentallehrern und Musikschulsekretariat an die Anstellungsbehörde
- Erstellen und verabschieden des jährlichen Budgets

⁴ Die Musikschulkommission kann bei Bedarf und zur Lösung besonderer Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

Musikschulleitung § 8

¹ Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, dessen Erlass Sache des Gemeinderates Oberlunkhofen ist.

² Die fachliche und schulorganisatorische Leitung wird einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen.

³ Soweit die Administration der Musikschule nicht Aufgabe ihrer Leitung ist, wird sie vom Sekretariat der Musikschule besorgt.

Rechnungsführung § 9

¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Oberlunkhofen ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen.

² Die Abteilungen Finanzen der einzelnen Gemeinden sind für das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.

Musikschulsekretariat § 10

¹ Das Sekretariat untersteht der Musikschulleitung.

² Die Aufgaben des Sekretariates sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

III. Unterricht

Angebot

§ 11

¹ Der Gemeinderat Oberlunkhofen kann das Instrumentenangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken und es richtet sich in der Regel nach dem Angebot des Kantons Aargau. Das Instrumentenangebot wird jeweils zusammen mit dem Anmeldeformular publiziert.

² Das Instrumentenangebot steht den Schülern ab der Primarschule zur Verfügung. Der Unterricht ist freiwillig.

³ Die Musikschule organisiert in der Regel alle zwei Jahre Veranstaltungen, um das Angebot der Bevölkerung vorzustellen. Die Instrumentallehrpersonen sind anwesend, geben Auskunft über ihre Instrumente und stehen den Eltern und Schülern beratend zur Seite.

⁴ Die Musikschulleitung legt eine Altersempfehlung für den Unterrichtsbeginn der einzelnen Instrumente fest und kommuniziert dies im Anmeldeformular. Eine Unterschreitung der empfohlenen Altersstufe bedingt die Abklärung und Zustimmung der entsprechenden Instrumentallehrperson.

⁵ Zusätzlich zum Instrumentalunterricht kann ab sechs Teilnehmern ein Ensemble-Spiel angeboten werden. Der Entscheid über ein Zustandekommen eines Ensembles fällt die Musikschulleitung.

⁶ Gruppenunterricht wird nur für Blockflöte angeboten und hängt von der Anzahl der eingegangenen Anmeldungen ab. Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Musiklehrkraft.

An- und Abmeldung

§ 12

¹ Die An- bzw. Abmeldung erfolgt vor Beginn des neuen Schuljahres. Die genauen Fristen werden im „Amtlichen Anzeiger“ publiziert. Eine Anmeldung ist verbindlich und gestützt darauf werden die Unterrichtskosten in Rechnung gestellt. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf.

Der Unterricht kann nur durchgeführt werden, wenn sich genügend Schüler anmelden und eine geeignete Lehrkraft gefunden werden kann.

² In begründeten Ausnahmefällen (Zuzug) ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich. Das schriftliche Gesuch ist an die Musikschulleitung zu richten.

³ Abmeldungen auf Ende eines Schulsemesters sind möglich. Abmeldungen ausserhalb dieser Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und auf ein begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern an die Musikschulleitung möglich. Anspruch auf Kursgeldrückerstattung besteht nur in speziellen Fällen (Wegzug).

Absenzen und Ausschluss

§ 13

¹ Die Unterrichtszeiten der Musikschule richten sich nach den Ferien und Feiertagen des Unterrichtsortes. Auf diese Tage fallende Unterrichtsstunden finden nicht statt und werden nicht vor- oder nachgeholt.

² An Feiertagen, Auffahrtsbrücke (= Freitag nach Auffahrt) und während den Schulferien findet kein Unterricht statt.

³ Fällt die Schule jedoch infolge Abwesenheit oder Krankheit des Klassenlehrers aus, wird der Musikunterricht trotzdem durchgeführt.

⁴ Für jeden voraussehbaren Stundenausfall seitens der Lehrperson hat diese die Musikschulleitung zu informieren. Die ausfallenden Stunden sind im Einvernehmen mit den Eltern vor- oder nachzuholen. Bei Krankheit der Lehrkraft sind die Schüler bis am Vorabend in Kenntnis zu setzen. Der Schüler hat keinen Anspruch auf das Nachholen ausgefallener Lektionen bzw. auf Kursgeldrückerstattung. Ausnahme bildet die mehr als dreiwöchige Abwesenheit einer Lehrkraft, die nicht mit einer Stellvertretung geregelt werden kann.

⁵ Für Absenzen der Lehrpersonen, die mehr als drei Wochen dauern (Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, usw.) ist frühzeitig durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung einzustellen.

⁶ Ein Urlaubsgesuch muss durch die Lehrperson mindestens drei Monate im Voraus an die Musikschulleitung gestellt werden.

⁷ Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert z.B. Krankheit, Schulanlässe, so hat er den Lehrer rechtzeitig (d.h. bis spätestens am Vorabend) zu informieren. Der Schüler hat keinen Anspruch auf das Nachholen ausgefallener Lektionen.

⁸ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht auf Antrag der Lehrperson durch die Musikschulleitung abgebrochen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages. Der Gemeindebeitrag kann in diesem Fall zurückgefordert werden.

Dauer der Lektion

§ 14

¹ Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten. Zeigt der Schüler aussergewöhnlichen Fleiss und eine Begabung, kann die Lektionsdauer auf 33 oder 50 Minuten erhöht werden.

² Die Lektionsdauer für Gruppenunterricht beträgt 50 Minuten.

Unterricht

§ 15

¹ Die erste Woche des neuen Schuljahres gilt jeweils als Einteilungswoche in der kein Instrumentalunterricht stattfindet.

² Bei genügender Schülerzahl findet der Unterricht am jeweiligen Schulort statt. Ansonsten werden die Schüler in einer Gemeinde zusammengefasst unterrichtet.

³ Die Musikschulleitung regelt zusammen mit den örtlichen Schulleitungen die Belegung der Räumlichkeiten für den Instrumentalunterricht. Die Musikschule ist bei der Raumbellegung der Schule gleichgestellt. Über die Raumbellegung entscheidet die örtliche Schulleitung. Die Benutzung weiterer Räumlichkeiten bedarf der Absprache durch die örtliche Schulpflege.

⁴ Das Belegen weiterer Räume ausserhalb der Schulanlage muss auf Antrag der zuständigen Schulpflege durch den örtlichen Gemeinderat bewilligt werden.

⁵ Nach Möglichkeit werden die Unterrichtsstunden auf Randstunden angesetzt. Es ist aber unvermeidbar und zumutbar, dass einzelne Schüler an einem freien Nachmittag unterrichtet werden.

⁶ Die Schüler haben pünktlich, vorbereitet und mit allem Zubehör zur Musikstunde zu erscheinen.

IV. Finanzierung

Grundsatz

§ 16

¹ Die Finanzierung des Primarstufen-Unterrichtes (1. bis 5. Klasse) erfolgt durch einen Gemeindebeitrag und einen Elternbeitrag. Der Gemeindebeitrag legt jede Gemeinde separat fest.

² Die Finanzierung des Primarstufen-Unterrichtes für die 6. Klasse und des Oberstufen-Unterrichtes (ab 7. Klasse) erfolgt in den ersten 15 Minuten durch den Kanton, danach durch die Gemeinde und die Eltern.

³ Oberstufen-Unterricht, der nicht vom Kanton unterstützt wird, wird vollumfänglich durch die Gemeinde und die Eltern finanziert.

⁴ Der zu leistende Elternbeitrag ist jeweils auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

Reduktion des Elternbeitrages

§ 17

In Härtefällen kann der Beitrag der Eltern auf deren Antrag hin reduziert oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Gemeinderat am Wohnsitz des entsprechenden Schülers. Der Ausfall geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Schülers.

**Rechnungsstellung
Ausschluss von
Rückerstattungen**

§ 18

¹ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

² Bei Austritt im Laufe eines Semesters (ausgenommen der Austritt infolge Wohnsitzverlegung) oder bei verspäteter Austrittserklärung werden der Elternbeitrag und der Gemeindebeitrag nicht zurückerstattet. Bei Austritt infolge Wohnsitzverlegung erfolgt die Rückerstattung des Elternbeitrages und des Gemeindebeitrages anteilmässig.

³ Keinerlei Beitragsrückerstattung erfolgt bei Ausfall von Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen und Verschulden des Schülers. Auch werden diese Lektionen nicht nachgeholt.

⁴ Muss ein Schüler dem Unterricht infolge Krankheit oder Unfall länger fernbleiben, so wird der Elternbeitrag nach Vorweisung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses ab der vierten ausgefallenen Lektion anteilmässig zurückerstattet.

V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

Instrumente

§ 19

¹ Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Musikschülern bzw. deren Eltern auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

² Die durch die Schüler nicht transportierbaren Instrumente (z.B. Klavier, Schlagzeug, Keyboard, usw.) werden für den Unterricht von den Gemeinden oder der Musikschule zur Verfügung gestellt und unterhalten.

³ Über die Anschaffung von neuen Instrumenten entscheidet der jeweilige Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulleitung.

Notenmaterial § 20

Die Beschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist Sache der Eltern.

Haftung bei Schäden § 21

Die Schüler bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass Instrumente und Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei Beschädigungen gehen zu Lasten der Eltern.

VI. Schlussbestimmungen

Beschwerdeweg § 22

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Oberlunkhofen schriftlich Beschwerde geführt werden.

Änderungen § 23

Änderungen an diesem Reglement bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden.

Inkrafttreten § 24

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft und ersetzt jenes vom Juni 1992. Mit diesem Reglement wird auch die Schülerordnung vom November 1992 abgelöst.

Beschlossen durch die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden:

Oberlunkhofen, 3. Februar 2015

Namens des Gemeinderates Oberlunkhofen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Karl Grossen

Erwin Eichenberger



Arni, - 4. FEB. 2015

Namens des Gemeinderates Arni

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Heinz Pfister

Marco Widmer



Islisberg, - 9. FEB. 2015

Namens des Gemeinderates Islisberg

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Alexandra Abbt

Ursula Marfort



Jonen, 12. Feb. 2015

Namens des Gemeinderates Jonen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Beatrice Koller

Arnold Huber



Rottenschwil,

Namens des Gemeinderates Rottenschwil

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Anna Hoppler

Daniela Musil



Untertunkhofen,

Namens des Gemeinderates Untertunkhofen

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Roger Cébe

Claudia Burkart

